

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens und der Erbringung von Prüfungsleistungen
für das Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge
und Studienprogramme, für die der Senat eine Externenprüfungsordnung beschlossen hat

Vom 2. November 2016

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 27. Oktober 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel des Studienprogramms Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge

- (1) Durch das Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge besteht die Möglichkeit, die erforderliche praktische Tätigkeit, die Zugangsvoraussetzung für einen der folgenden Masterstudiengänge an der HfWU ist, nachzuholen:
 - a. Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (M.Eng.): Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge mit der Vertiefung Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung.
 - b. Automotive Management (M.A.): Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudienprogramme mit der Vertiefung Automotive Management
 - c. Internationales Projektmanagement und projektorientierte Unternehmensführung (MBA): Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudienprogramme mit der Vertiefung Internationales Projektmanagement und projektorientierte Unternehmensführung
 - d. Unternehmensführung (MBA): Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudienprogramme mit der Vertiefung Unternehmensführung
- (2) Für das Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge können sich aus diesem Grund nur Personen bewerben, die die erforderliche praktische Tätigkeit noch nicht absolviert haben bzw. bei Bewerbern, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, bis zu ihrem Studienabschluss nicht absolvieren werden.
- (3) Die Zulassung zum Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge in der entsprechenden Vertiefung beinhaltet somit keine Zulassung für den entsprechenden Studiengang. Hierfür wird ein gesondertes Zulassungsverfahren durchgeführt.
- (4) Das Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge ist jeweils der Fakultät zugeordnet welcher der Masterstudiengang angehört, für welchen das Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge angelegt ist.
- (5) Für das Zulassungs- und Auswahlverfahren sind die entsprechenden Gremien der Fakultäten zuständig. Die Beschlussfassung erfordert Schriftform mit Angabe der wesentlichen Gründe für die Entscheidung. Die entsprechenden Gremien der Fakultäten sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilen die Rangliste gemäß § 5 der Leitung der HfWU mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor der HfWU aufgrund der Empfehlung der entsprechenden Gremien der Fakultäten.
- (6) Die Teilnehmer des Studienprogramms Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge sind an der HfWU immatrikuliert und haben dieselben Rechte und Pflichten wie Studierende anderer Studiengänge der HfWU.

§ 2 Aufnahme

Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss

- a) für §1 a) bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres eingegangen sein
- b) für §1 b) bis zum 31. August
- c) für §1 c) bis zum 30. September
- d) für §1 d) bis zum 31. August

eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge mit der Vertiefung Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung:

Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang

- der Landschaftsarchitektur, der Landschaftsplanung,
- der Architektur mit stadtplanerischen Schwerpunkt,
- der Stadt- oder Raumplanung sowie
- der Geographie.

Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Landschaftsarchitektur, Umwelt und Stadtplanung-FLUS (vergl. § 6), ob ein Studiengang einem der in Satz 1 genannten zugeordnet werden kann.

- (2) Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge mit der Vertiefung Automotive Management:

Einen ersten wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder den Abschluss des dreijährigen Studiums der Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwissenschaften an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder einer dieser gleichgestellten Berufsakademie.

Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht-FWR (vergl. § 6), ob ein Studiengang den in Satz 1 genannten zugeordnet werden kann.

- (3) Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge mit der Vertiefung Internationales Projektmanagement und projektorientierte Unternehmensführung:

Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang

- (4) Studienprogramm Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge mit der Vertiefung Unternehmensführung:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

- (5) Folgende Regelungen gelten für alle Vertiefungen:

Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt

hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Immatrikulation nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen 150 ECTS-Punkte bei einem 6-semesterigen und 180 ECTS-Punkte bei einem 7-semesterigen Studiengang aus dem Studium nachgewiesen werden.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Es wird eine Rangliste gemäß der Abschlussnote im Erststudium gebildet.
- (3) Ein Platz pro Vertiefungsrichtung wird für Härtefälle reserviert, sofern welche gemeldet sind. Die Vergabe der übrigen Studienplätze erfolgt gemäß Rangplatz in der Rangliste.

§ 6 Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studienprogramm Vorbereitenden Studien für Masterstudiengänge und Studienprogramme, für die der Senat eine Externenprüfungsordnung beschlossen hat beträgt ein Semester und schließt ohne eigenen Abschluss ab.
- (2) Für die Prüfungsangelegenheiten sind die entsprechenden Gremien der Fakultäten zuständig.
- (3) Die Teilnehmer des Studienprogramms Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge und Studienprogramme, für die der Senat eine Externenprüfungsordnung beschlossen hat erhalten nach erfolgreicher Absolvierung des Studienprogramms eine Bescheinigung über 30 ECTS-Punkte.
- (4) Im Übrigen ist der allgemeine Teil der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) für Bachelorstudiengänge und ggf. die Richtlinien zum Praktikum der entsprechenden Fakultät anzuwenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Nürtingen, 2. November 2016

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor